

Fachspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

mit dem Unterrichtsfach

Spanisch

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 17.08.2017

Nach der vorliegenden Prüfungsordnung kann dieser Studiengang nur noch bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 studiert werden, da dieser Studiengang endgültig ausläuft. Nähere Regelungen zum Auslaufen finden Sie in § 17.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW S. 414), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Art. 12 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW S. 211), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studenumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Praxissemester	5
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	5
§ 10 Prüfungsausschuss.....	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	6
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung.....	6
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III. Schlussbestimmungen	7
§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten.....	7
§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	7

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach Spanisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge vom 20.12.2011 (ÜPO M. Ed.) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende fachspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät, in der die Masterarbeit geschrieben wird, den akademischen Grad eines Master of Education RWTH Aachen University (M. Ed. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 2 ÜPO M. Ed. (auf einen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudiengang). Er baut auf den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch an der RWTH auf.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1-3 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher und spanischer Sprache statt. Die Hausarbeiten sind in der studierten Fremdsprache (Spanisch) zu verfassen.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder spanischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.
- (5) Der Beitrag des Faches zum Konzept Faszination Technik (Studienelemente 3 und 4 gemäß § 3 ÜPO M. Ed.) ist im Unterrichtsfach Spanisch in das Modul Sprachwissenschaft Spanisch integriert. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Unterrichtsfach Spanisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen verfügt:
 - Insgesamt 10 CP aus dem Bereich Sprachwissenschaft Spanisch
 - Insgesamt 10 CP aus dem Bereich Literaturwissenschaft Spanisch
 - Insgesamt 20 CP aus dem Bereich Sprachpraxis Spanisch
 - Insgesamt 10 CP aus dem Bereich Kulturwissenschaft Spanisch

- Insgesamt 5 CP aus dem Bereich Fachdidaktik Spanisch.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch der RWTH vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 5 Abs. 3 ÜPO M. Ed.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen und der spanischen Sprache nach § 5 Abs. 4 und 5 ÜPO M. Ed. nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 5 Abs. 7 ÜPO M. Ed.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 17 ÜPO M. Ed.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit und der Studienbeginn sind in § 8 Abs. 1 ÜPO M. Ed. geregelt.
- (2) Das Studium des Unterrichtsfachs Spanisch enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 5 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 1). Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 ÜPO M. Ed.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 ÜPO M. Ed. kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog (Anlage 1) als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 10 ÜPO M. Ed.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 9 Abs. 4 ÜPO M. Ed. als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 11 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 20 und höchstens 25 Seiten.

Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.

- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Gesprächs mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 ÜPO M. Ed. geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen.
Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8 Praxissemester

Die Studierenden absolvieren während des Masterstudiums ein Praxissemester gemäß § 12 ÜPO M. Ed. Das fachdidaktische Vorbereitungs- und Begleitmodul zum Praxissemester im Fach Spanisch ist das Modul Fachdidaktik. Näheres ist im Modulkatalog (Anlage 1) aufgeführt. Weitere Einzelheiten werden in der Ordnung für das Praxissemester in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Lehramt an Berufskollegs geregelt.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 14 ÜPO M. Ed.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (3) Die jeweilige Fachnote der beiden Fächer sowie des Bildungswissenschaftlichen Studiums wird aus den Noten der einzelnen Module des jeweiligen Fachs, die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer, der Fachnote DSSZ, der Fachnote des Bildungswissenschaftlichen Studiums und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 10 ÜPO M. Ed. gebildet.

§ 10 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 15 ÜPO M. Ed. ist der Fakultätsprüfungsausschuss Lehramt der Philosophischen Fakultät.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 18 ÜPO M. Ed.

§ 12 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 19 ÜPO M. Ed.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Eine Abmeldung ist bis zu 3 Werktagen vor dem Abgabetermin der Hausarbeit möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen in den Modulen der beiden Fächer,
 2. den Prüfungen in den Modulen des Bildungswissenschaftlichen Studiums,
 3. der Prüfung im Modul DSSZ,
 4. dem Praxissemester sowie
 5. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie das Bildungswissenschaftliche Studium und DSSZ insgesamt 58 CP erreicht sind.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 21 ÜPO M. Ed.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 21 Abs. 2 ÜPO M. Ed. Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder spanischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 11 Abs. 12 ÜPO M. Ed. i. V. m. § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Das Masterabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 3 CP in die Note der Masterarbeit ein. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 15 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 22 ÜPO M. Ed.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim ZPA abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 26 ÜPO M. Ed.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

- (2) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch vom 12.08.2014, zuletzt geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung vom 15.06.2015, wird in diese Prüfungsordnung überführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für das Unterrichtsfach Spanisch im lehramtsbezogenen Masterstudiengang für Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH eingeschrieben sind.
- (4) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch kann letztmalig zum Wintersemester 2019/2020 erfolgen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch finden letztmalig im Sommersemester 2022 statt.
- (6) Prüfungen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch werden letztmalig im Sommersemester 2022 durchgeführt.
- (7) Sofern die Masterarbeit im lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Fach Spanisch angefertigt wird, muss diese einschließlich der Wiederholung der Masterarbeit bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 erfolgreich absolviert sein.
- (8) Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 ist ein Studienabschluss in dem Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch nicht mehr möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.07.2017.

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 17.08.2017

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1

Modulkatalog

Spanisch (Master of Education - GyGe)

Spanisch (Master of Education - GyGe) [MedGyGeSpan/14]	11
Fachdidaktik Spanisch [MedGyGeSpan-501/14]	11
Sprachwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-101/14]	12
Literaturwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-201/14]	12
Sprachpraxis Spanisch [MedGyGeSpan-301/14]	13
Masterarbeit [MedGyGeSpan-601/14]	13

Prüfungsordnungsbeschreibung: Spanisch (Master of Education - GyGe) [MedGyGe-Span/14]

Titel	Spanisch (Master of Education - GyGe)
Kurzbezeichnung	MedGyGeSpan/14

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder. Die vollständigen aktuellen Modulinhalt können aus dem Modulhandbuch des Studienganges entnommen werden. Die Modulhandbücher können hier: <http://www.campus.rwth-aachen.de/rwth/mhb/mhblist.aspx> oder über den QR-Code



abgerufen werden.

Modul: Fachdidaktik Spanisch [MedGyGeSpan-501/14]

MODUL TITEL: Fachdidaktik Spanisch					
Fachsemester	1	Kreditpunkte	10	Sprache	
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar Planung u. Analyse von Spanischunterricht und Forschungsmethoden der Fremdsprachendidaktik [MedGyGeSpan-501.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		1	0	2
Begleitseminar zum Praktikum (inklusive Anwesenheit in der Schule zur Durchführung des Studien-/Unterrichtsprojektes) [MedGyGeSpan-501.b/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		2	0	2
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung zum Modul Fachdidaktik [MedGyGeSpan-501.c/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		1	10	0
Voraussetzungen	Benotung/Dauer				
Die Zulassung zur Modulprüfung wird durch den Besuch des Vorbereitungsseminars und des Begleitseminars (vgl. § 6a dieser Ordnung) zum Praxissemester sowie durch die Durchführung des Studien- und Unterrichtsprojektes erworben. Voraussetzung zum Praxissemester: regelmäßige und aktive Anwesenheit im Vorbereitungsseminar, die Entwicklung eines Unterrichtsentwurfs und die Entwicklung eines Schulforschungsprojektes.	Die Modulnote entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Die Modulabschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die sich zu gleichen Teilen auf Themen aus den beiden Seminaren bezieht.				

Modul: Sprachwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-101/14]

MODUL TITEL: Sprachwissenschaft Spanisch					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	7	Sprache	Deutsch, Spanisch
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar Sprachwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-101.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	0	2
Vorlesung Sprachwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-101.b/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		3	0	2
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Modul Sprachwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-101.c/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	7	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist das Bestehen veranstaltungsbezogener Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sprachkenntnisse des Spanischen auf Niveau B2 bis C1 (CEFR) sind empfohlen.			Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.		

Modul: Literaturwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-201/14]

MODUL TITEL: Literaturwissenschaft Spanisch					
Fachsemester	3	Kreditpunkte	7	Sprache	
Titel	Curriculare Verankerung		Fachsemester	CP	SWS
Seminar Literaturwissenschaft [MedGyGeSpan-201.a/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	0	2
Vorlesung Literaturwissenschaft [MedGyGeSpan-201.b/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		3	0	2
Modulabschlussprüfung: Hausarbeit im Modul Literaturwissenschaft Spanisch [MedGyGeSpan-201.c/14]	Semesterfixierte Pflichtleistung		4	7	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer		
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist das Bestehen veranstaltungsbezogener Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sprachkenntnisse des Spanischen auf Niveau B2 bis C1 (CEFR) sind empfohlen.			Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit.		

Modul: Sprachpraxis Spanisch [MedGyGeSpan-301/14]

MODUL TITEL: Sprachpraxis Spanisch						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	4	Sprache	Spanisch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Comentario y ensayo [MedGyGeSpan-301.a/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	3	0	2
Presentación [MedGyGeSpan-301.b/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	4	0	2
Modulabschlussprüfung: Klausur zu Comentario y ensayo und Presentación [MedGyGeSpan-301.c/14]			Semesterfixierte Pflichtleistung	3	4	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
<p>Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist das Bestehen veranstaltungsbezogener Aufgaben. Art und Umfang werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.</p> <p>Sprachkenntnisse des Spanischen auf Niveau B2 bis C1 (CEFR) sind empfohlen.</p>			<p>Die Modulnote entspricht der Note der Klausur, die sich zu gleichen Teilen auf Inhalte aus den Veranstaltungen Comentario y Ensayo und Presentación bezieht.</p>			

Modul: Masterarbeit [MedGyGeSpan-601/14]

MODUL TITEL: Masterarbeit						
Fachsemester	3	Kreditpunkte	18	Sprache	Deutsch oder Spanisch	
Titel			Curriculare Verankerung	Fachsemester	CP	SWS
Masterarbeit und Masterabschlusskolloquium [MedGyGeSpan-601.a/14]			Semestervariable Pflichtleistung	3	18	0
Voraussetzungen			Benotung/Dauer			
<p>Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn für beide Fächer sowie die Bildungswissenschaften insgesamt mindestens 58 CP nachgewiesen werden.</p>			<p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Masterarbeit (Gewichtung 15 CP) und dem Masterkolloquium (Gewichtung 3 CP).</p>			

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Semester		SWS	CP
1 WS	S Planung u. Analyse von Spanischunterricht und Forschungsmethoden der Fremdsprachendidaktik	2	0
		2	4
2 SS	S Fachdidaktik Theorie	2	0
		2	6
3 WS	S Literaturwissenschaft	2	0
	S Sprachwissenschaft	2	0
	Ü Comentario y Ensayo	2	0
		6	12
4 SS	VL Literaturwissenschaft	2	0
	VL Sprachwissenschaft	2	0
	Ü Presentación	2	0
		6	6
Summe Fach Spanisch		16	28
Masterarbeit			28